

Statuten des Vereins
„Österreichische Liga für Menschenrechte“
(ZVR-Zahl 054227376)
in der Fassung des Generalversammlungsbeschlusses vom 15.05.2025

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Liga für Menschenrechte“ und hat seinen Sitz in Wien.
- (2) Er erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet von Österreich. Die Errichtung von rechtlich unselbständigen Landesstellen in den Bundesländern ist zulässig.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Förderung der Allgemeinheit und mildtätige (humanitäre) Zwecke jeweils im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der österreichischen Bundesabgabenordnung (§ 34 ff BAO).
- (2) Ziel ist der Schutz und die Verteidigung und Weiterentwicklung der bürgerlich-politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Menschenrechte, wie diese beispielsweise in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 oder der europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 dargelegt werden.
- (3) Die Österreichische Liga für Menschenrechte stellt sich insbesondere gegen jede Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und jede Form des Rassismus und der Diskriminierung, sei es auf Grund von Geschlecht, Sprache, sexueller Orientierung, Gesundheitszustand bzw. Behinderung, politischer, weltanschaulicher, religiöser Meinung, nationaler Zugehörigkeit oder sozialer Lage. Sie setzt sich für die Einhaltung der persönlichen Freiheit betreffend die Verwendung von digitalisierten Daten ein. Sie achtet auf die Gefährdung der Menschenrechte, die aus der Anwendung technischer, medizinischer oder biologischer Techniken resultieren könnte.
- (4) Von den Grundsätzen der Humanität geleitet, strebt die Österreichische Liga für Menschenrechte die Herbeiführung sozialer Gerechtigkeit und der Völkerverständigung an. Sie wendet sich dabei an alle Gleichgesinnten ohne Unterschied ihrer Nationalität und ihres religiösen und politischen Bekenntnisses. Es ist die Aufgabe der Österreichischen Liga für Menschenrechte, bei Bedrohung der von ihr verteidigten Grundsätze und Rechte schützend einzugreifen, wobei daraus niemand ein persönliches Recht auf Unterstützung und Hilfeleistung ableiten kann. Eine Einmischung in private Rechtsstreitigkeiten wird grundsätzlich abgelehnt.
- (5) Die Aufgaben der Österreichischen Liga für Menschenrechte werden in absoluter Unabhängigkeit, insbesondere gegenüber jeder Regierung, den politischen Parteien und jeder konfessionellen Vereinigung wahrgenommen.
- (6) Die Österreichische Liga für Menschenrechte nimmt auch die Rolle als regionale österreichische Mitgliedsorganisation der Internationalen Liga für Menschenrechte (Fédération Internationale des Droits Humains) wahr.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Verein erreicht seinen Zweck durch folgende Mittel:

a) Ideelle Mittel (Tätigkeiten des Vereins)

- (1) Veranstaltungen von Vorträgen, Zusammenkünften und Versammlungen, Verfassen von Eingaben, Herausgabe von Büchern, Zeitschriften und sonstigen Druckwerken;
- (2) Herausgabe einer Mitgliederzeitung (Liga);
- (3) Organisation und Durchführung von Kursen, Seminaren, Lehrgängen, Symposien und Studientagungen auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Gesellschaften und Vereinen;
- (4) Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung der Ziele des Vereins, wovon das Führen von Internetauftritten und Informationen auf Plattformen der Sozialen Medien umfasst ist;
- (5) Sammeln, Sichten und Auswerten und Aufbereiten von Informationen und Literatur zu Fragen der Menschenrechte;
- (6) Individualhilfe durch Vermittlung von Rechtsbeistand und Unterstützung in Akutsituationen;
- (7) Auslobung und Vergabe von Menschenrechtspreisen als Form der Öffentlichkeitsarbeit an um die Förderung der Menschenrechte verdiente Personen oder Organisationen;
- (8) Kooperation mit anderen Organisationen und Personen, die sich dem Schutz, der Verteidigung und der Weiterentwicklung der Menschenrechte verschrieben haben und Organisation einer derartigen Zusammenarbeit („Menschenrechtsallianz“).
- (9) Die Zuwendung von Mittel an andere Körperschaften im Sinne des § 40a BAO soweit diese die Beachtung und Förderung der Menschenrechte als begünstigten Zweck verfolgen (Zwecküberschneidung) und die Mittel den Kreis der abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften nicht verlassen. Die Weitergabe der Mittel unterliegt einer ausdrücklichen Zweckwidmung.
- (10) Die Vergabe von Stipendien und Preisen zum Zweck der Förderung von der Wissenschaft dienenden Forschungsaufgaben sowie damit verbundener wissenschaftlicher Publikationen und Dokumentationen im Zusammenhang mit den Menschenrechten und von Studierenden an Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 Z 1 oder 3 EStG oder an einer Fachhochschule, die sich mit Menschenrechten befassen. Die Entscheidung über die Vergabe solcher Zuwendungen wird im konkreten Falleiner zulässigen Institution gem. § 40b BAO übertragen.
- (11) die Beteiligung an Kapitalgesellschaften und Mitgliedschaft in Vereinen oder Genossenschaften, sofern dadurch der Vereinszweck gefördert wird. Davon umfasst ist jedenfalls die Mitgliedschaft in der Internationalen Liga für Menschenrechte (Fédération Internationale des Droits Humains) mit Sitz in Paris.

b) Materielle Mittel (Einnahmelmöglichkeiten)

- (1) Mitgliedsbeiträge einschließlich allfälliger Mahngebühren bei verspäteter Zahlung;
- (2) Seminarbeiträge, Beitrittsgebühren, Erträgnisse aus Veranstaltungen;
- (3) öffentliche und private Subventionen und Unterstützungen für obige Zwecke;
- (4) Einnahmen aus Inseraten und Einschaltungen;

- (5) Einnahmen aus dem Verkauf von Druckwerken;
- (6) Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse, sonstige Schenkungen und Zuwendungen;
- (7) Veranstaltung von Auktionen und Versteigerungen;
- (8) Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Zuwendungen aus der Mitgliedschaft in Vereinen oder Genossenschaften;
- (9) sonstige Einnahmen, die mit den Tätigkeiten des Vereins in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.
- (4) Es darf keine Person durch den Ersatz zweckfremder Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter) begünstigt werden.
- (5) Die Verwaltungskosten des Vereins sind möglichst niedrig zu halten.

§ 5 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
 - a) ordentliche Mitglieder – das sind natürliche Personen, die an allen Rechten und Pflichten teilnehmen;
 - b) fördernde Mitglieder – das sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck durch Bezahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern;
 - c) Als Ehrenmitglieder können Personen gewählt werden, die sich um den Verein und seinen Zweck im besonderen Maß verdient gemacht haben. Ehemaligen Präsidentinnen/ Präsidenten des Vereins kann gemeinsam mit der Wahl zum Ehrenmitglied die Bezeichnung „Ehrenpräsidentin“ oder „Ehrenpräsident“ verliehen werden.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist beim Verein zu beantragen. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft beginnt nach Aufnahme mit der ersten Einzahlung des Mitgliedsbeitrags. Mitglieder mit aufrechter Mitgliedschaft werden im vereinsinternen Mitgliederverzeichnis geführt.

- (3) Die Wahl zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) den Tod bei physischen Personen und Beendigung der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich spätestens einen Monat vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so kann sie als erst für das nächstfolgende Vereinsjahr wirksam erklärt werden.
 - d) Streichung
 - e) Zur Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis ist der Vorstand ohne Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung, durch drei Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben ist. Dem Verein steht in diesem Falle das Recht zu, den fälligen Beitrag einzufordern.
 - f) Ausschluss
 - g) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen:
 1. wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereines gerichtet sind,
 2. wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten,
 3. wenn das Mitglied einen Spruch des Schiedsgerichts nicht akzeptiert.Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht der/dem Ausgeschlossenen die Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung der Berufung.
- (2) Die Generalversammlung kann aus den angeführten Gründen über Antrag des Vorstandes auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.
- (3) Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und allfälliger Mahngebühren für verspätete Zahlung wird vom Vorstand festgesetzt, wobei der Vorstand geeignete Kategorien unterschiedlicher Mitgliedsbeiträge sowohl für ordentliche als auch fördernde Mitglieder festsetzen kann.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder bei besonderer Notlage eines Mitglieds, dieses von der Zahlungspflicht vorübergehend zu befreien.

- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Leistung der Mitgliedsbeiträge befreit, können diese aber freiwillig entrichten.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit dies unter den jeweiligen tatsächlichen Umständen möglich ist.
- (2) Alle Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung. Das passive Wahlrecht zu den Organen des Vereins ist natürlichen Personen als Mitgliedern vorbehalten.
- (3) Die Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Vereines stets voll zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten des Vereines sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte.

§ 10 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a) die Generalversammlung (Mitgliederversammlung),
 - b) der Vereinsvorstand (Leitungsorgan),
 - c) die Rechnungsprüfer/innen,
 - d) das Schiedsgericht
- (2) Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte auch eine Generalsekretärin / einen Generalsekretär bestellen.

§ 11 Vertretung des Vereins nach außen

- (1) Der Verein wird von der Präsidentin / dem Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung von einer Vizepräsidentin / einem Vizepräsidenten vertreten.
- (2) Den Verein verpflichtende Urkunden zeichnet die Präsidentin / der Präsident und bei ihrer/seiner Verhinderung eine der Vizepräsidentinnen / einer der Vizepräsidenten gemeinsam mit der Schriftführerin / dem Schriftführer, oder in Geldangelegenheiten gemeinsam mit der Kassierin / dem Kassier.
- (3) Soweit eine Generalsekretärin / ein Generalsekretär bestellt ist, kann sie/er in sämtlichen Angelegenheiten des Vereins auch alleine zeichnen.

§ 12 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre am Sitz des Vereines statt. Sie kann auch durch audiovisuelle Kommunikationsmittel ohne physische Anwesenheit sämtlicher Teilnehmer („virtuelle Versammlung“) oder einzelner

Teilnehmer („hybride Versammlung“) abgehalten werden (§ 1 Abs 2 VirtGesG). Das einberufende Organ entscheidet über die Form der Durchführung.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, so oft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der ordentlichen Generalversammlung beschlossen oder von mindestens einem Zehntel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird und auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses, bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens an, einzuberufen.
- (3) Sowohl bei ordentlichen wie bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens vierzehn Tagen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung an eine dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse ist ausreichend.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens acht Tage vor Abhaltung derselben beim Vorstand schriftlich überreicht werden.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung und zu rechtzeitig eingebrachten Anträgen gefasst werden, soweit nicht eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Änderung der Tagesordnung bzw die Zulassung verspäteter Anträge beschließt.
- (6) Das juristischen Personen als fördernde Mitglieder zustehende Stimmrecht wird durch eine bevollmächtigte Vertreterin / einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist auf alle Fälle, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig, wobei Beschlüsse erst eine halbe Stunde nach offiziellem Beginn der Generalversammlung getroffen werden können.
- (8) Wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereines zu beschließen ist, so ist die Zweidrittelmehrheit, bei Wahlen oder bei sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (10) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz der Generalversammlung.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin / der Präsident, in dessen Verhinderung eine ihrer/seiner Stellvertreterinnen / einer ihrer/seiner Stellvertreter, wenn auch diese verhindert sind, das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (12) Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 13 Wirkungskreis der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung kann über folgende Punkte Beschluss fassen:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über die finanzielle Gebarung des Vereins sowie Beschlussfassung darüber;
 - b) Wahl und Enthebung der Präsidentin / des Präsidenten, sowie der von 2, höchstens 5 Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten, der übrigen Vorstandmitglieder und der Rechnungsprüfer/innen;
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge;
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Entscheidung der Einsprüche gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
 - f) Wahl von Ehrenmitgliedern sowie allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines (§19).
- (2) Darüber hinaus kann die Generalversammlung in allen sonstigen Angelegenheiten entscheiden, die weder durch dieses Statut oder das Gesetz einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten, zwei bis höchstens fünf Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten sowie den übrigen von der Generalversammlung auf die Dauer von höchstens drei Jahren gewählten Vorstandmitgliedern. Ihre Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand besteht insgesamt aus mindestens sechs und höchstens zwanzig Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Außerdem kann er jederzeit seinen Bestand durch Kooptierungen auf die Höchstzahl ergänzen. Kooptierungen unterliegen der Genehmigung der nächsten Generalversammlung.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Schriftführerin / einen Schriftführer, eine Kassierin / einen Kassier und je eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand wird von der Präsidentin / dem Präsidenten, bei deren/dessen Verhinderung von einer Vizepräsidentin / einem Vizepräsidenten, schriftlich (E-Mail reicht), mündlich oder telefonisch einberufen. Eine Vorstandssitzung kann auch durch audiovisuelle Kommunikationsmittel ohne physische Anwesenheit sämtlicher Teilnehmer („virtuelle Versammlung“) oder einzelner Teilnehmer („hybride Versammlung“) abgehalten werden (§ 1 Abs 2 VirtGesG). Das einberufende Organ entscheidet über die Form der Durchführung. Über begründetes Verlangen von mindestens drei Vorstandmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes binnen acht Tagen jederzeit erfolgen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei erschienen sind. Zur Gültigkeit von Beschlüssen gilt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des

Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Eine Beschlussfassung im Umlaufweg außerhalb einer Sitzung ist zulässig, soweit nicht ein Drittel des Vorstands dieser Vorgehensweise widerspricht. Im Falle des Umlaufbeschlusses ist die Stimmenmehrheit anhand der gesamten Anzahl der Vorstandsmitglieder zu bemessen.

- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.
- (8) An den Sitzungen des Vorstandes können die Rechnungsprüfer/innen und ebenso die Generalsekretärin / der Generalsekretär mit beratender Stimme teilnehmen, sofern letztere/r nicht ohnehin gewähltes (kooptiertes) Vorstandsmitglied ist.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds auch durch schriftliche Rücktrittserklärung des Vorstandsmitglieds. Soweit der Vorstand durch den Rücktritt die Mindestgröße des Abs 2 unterschreiten würde, wird der Rücktritt erst mit Wahl oder Kooptierung einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers wirksam.
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Soweit der Vorstand durch die Enthebung die Mindestgröße des Abs 2 unterschreiten würde, tritt die Enthebung erst mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Wahl einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers durch die Generalversammlung in Kraft.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereines und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu sorgen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Aufstellung des alljährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
 - c) Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung;
 - d) Erstattung des Tätigkeitsberichts und des Berichtes über die finanzielle Gebarung des Vereins gegenüber der Generalversammlung;
 - e) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesen, um jederzeit die Finanzlage des Vereins zu erkennen;
 - f) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
 - g) Die Aufnahme, der Ausschluss oder die Streichung von ordentlichen oder fördernden Mitgliedern;
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - i) Beschluss und Änderungen der Geschäftsordnung;
 - j) Einsetzung von Unterausschüssen und Festlegung von deren Aufgabenbereichen sowie Errichtung von Fachbeiräten zur dauernden Beratung spezieller Fragen (Erziehungsbeirat, Rechtsbeirat, Minoritätenbeirat usw.). Unterausschüsse und

Fachbeiräte wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin / Stellvertreter und eine Schriftführerin / einen Schriftführer;

- k) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- l) Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Dienstnehmerinnen / Dienstnehmern;
- m) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern, Generalsekretär/in, Rechnungsprüfer/innen und dem Verein, wobei sich ein betroffenes Vorstandsmitglied nicht an der Abstimmung beteiligt;
- n) Bestellung und Abberufung der Generalsekretärin / des Generalsekretärs.

§ 16 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Präsidentin / der Präsident, bei ihrer/seiner Verhinderung eine der Vizepräsidentinnen / einer der Vizepräsidenten, sowie bei deren Verhinderung das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied führen den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist die Präsidentin / der Präsident allein berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. die Generalversammlung unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen.
- (3) Die Schriftführerin / der Schriftführer (Stellvertreter/in) hat die Präsidentin / den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt auch die Führung der Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung. Diese Aufgabe kann die Präsidentin / der Präsident auch einem anderen Mitglied des Vorstandes oder einer/einem Vereinsangestellten übertragen.
- (4) Der Kassierin / dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege und die Vorbereitung des Rechnungsabschlusses, wobei sie/er sich den Diensten von Mitarbeitern, externen Dienstleistern und/oder der Generalsekretärin/ des Generalsekretärs bedienen kann.

§ 17 Generalsekretär/in

- (1) Die Generalsekretärin / der Generalsekretär wird durch Beschluss des Vorstands bestellt. Die Dauer der Funktion ist auf unbestimmte Zeit festgelegt.
- (2) Die Generalsekretärin / der Generalsekretär leitet das Büro und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß den Beschlüssen des Vorstandes verantwortlich und ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Die Generalsekretärin / der Generalsekretär kann auch Angestellte / Angestellter des Vereines sein.
- (3) Die Generalsekretärin / der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen der Gremien mit beratender Stimme teil soweit sie / er nicht gleichzeitig auch stimmberechtigtes Mitglied des Gremiums ist.
- (4) Die Abberufung der Generalsekretärin / des Generalsekretärs erfolgt durch den Vorstand. Eine Zurücklegung der Funktion durch die Generalsekretärin / den

Generalsekretär wird mit der Kenntnisnahme durch Beschluss des Vorstands wirksam.

§ 18 Rechnungsprüfer/innen

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung jeweils für drei Jahre gewählt und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Rechnungsabschlusses zu prüfen.
- (3) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen.

§ 19 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, für die nicht nach den Statuten der Vorstand oder die Generalversammlung die Entscheidung zu treffen haben, kann diese einem Schiedsgericht übertragen werden.
- (2) Ein Schiedsgericht wird gebildet, indem jeder Streitteil ein ordentliches Vereinsmitglied nominiert, die ihrerseits mit Stimmenmehrheit ein weiteres ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden wählen; im Falle der Nichteinigung entscheidet das Los. Alle nominierten Schiedsrichter/innen müssen mit ihrer Bestellung einverstanden sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Begehrt nur ein Streitteil eine schiedsgerichtliche Entscheidung, kann dieser unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Streitgegenstand, Streitgegnerin(nen) /Streitgegner(n) und der von ihr/ihm nominierten Schiedsrichterin / des von ihr/ihm nominierten Schiedsrichters beim Vorstand beantragen, dass diese/dieser an Stelle der Streitgegnerin(nen)/ des(r) Streitgegner(s) eine Schiedsrichterin / einen Schiedsrichter namhaft macht.
- (4) Das Schiedsgericht ist bei seinen Entscheidungen lediglich an die bestehenden Gesetze und an die Vereinsstatuten gebunden. Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidung ist samt Gründen den Streitteilen sowie dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Der Vorstand kann Mitglieder, die eine Entscheidung eines ordnungsgemäß gebildeten Schiedsgerichtes nicht anerkennen, aus dem Verein ausschließen.

§ 20 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks oder im Fall der Aufhebung des Vereins ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins jedenfalls für begünstigte Zwecke gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 zu verwenden. Daher ist das verbleibende Vermögen des Vereins für den Zweck der Förderung, des Schutzes und der Weiterentwicklung von Menschenrechten zu verwenden. Sollte die im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vermögen des Vereins denselben begünstigten Zwecken gem. § 4a Abs. 2 EStG 1988, wie sie der Verein verfolgt, zuzuführen.
- (3) Über die konkrete Verwendung beschließt die letzte Generalversammlung aufgrund eines Vorschlags des letzten Vorstands nach den oben angeführten Grundsätzen. Das verbleibende Vermögen des Vereins mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für die Förderung, den Schutz und die Weiterentwicklung von Menschenrechten einer anderen Körperschaft zu übergeben, ist nur zulässig, wenn die ausgewählte Körperschaft die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigungen gemäß den §§ 34ff BAO erfüllt.